

BGer 9C_692/2019 vom 31. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_692_2019

FR: TF 9C_692/2019 du 31 octobre 2019

IT: TF 9C_692/2019 del 31 ottobre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_692/2019

Urteil vom 31. Oktober 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 11. September 2019 (200 19 559 EL).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 7. Oktober 2019 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. September 2019 betreffend Nichteintreten mangels hinreichender Begründung,

in die Mitteilung des Bundesgerichts an A._____ vom 8. Oktober 2019, worin u.a. auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 16. Oktober 2019 (Datum des Poststempels) eingereichte Eingabe, worin sie um unentgeltliche Prozessführung ersucht,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingaben der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen, da ihnen nicht die geringste Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach die Versicherte innerhalb gesetzter Frist weder einen klaren Antrag noch eine rechtsgenüglihe Beschwerdebegründung nachgereicht habe,

dass die Eingabe vom 16. Oktober 2019 ohnehin erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Oktober 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.